

Verbraucher ein Tarif gewählt wird, der eine häufigere Messung und Übermittlung erfordert, werden weitere Daten an Netzbetreiber und Lieferanten versendet.

Ein einheitliches und hohes Sicherheitsniveau wird durch Schutzprofile und technische Richtlinien für intelligente Messsysteme verbindlich gewährleistet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) prüft und zertifiziert Geräte und Betreiber.

Messstellenbetreiber

Der örtliche Netzbetreiber ist in der Regel gleichzeitig Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber und für den Einbau und Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich.

Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen. Der Wechsel des Messstellenbetreibers erfolgt ähnlich wie der Lieferantenwechsel und ist für Sie kostenlos.

Hinweis für Betreiber von PV-Anlagen und Wärmepumpen

Wenn Sie eine Erzeugungsanlage (z.B. eine PV-Anlage) oder eine unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtung wie eine Wärmepumpe betreiben, werden Sie in der Regel ebenfalls mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet. Die speziell dafür geltenden Preisobergrenzen können Sie auf unserer Internetseite nachlesen.

Wer hilft bei Problemen?

Bei Problemen mit Ihrem Messstellenbetreiber oder beim Wechsel des Messstellenbetreibers sollten Sie

1. direkt beim betroffenen Unternehmen eine Verbraucherbeschwerde einreichen. Wie das funktioniert, sagen wir Ihnen unter www.bnetza.de/energie-verbraucherbeschwerde
2. wenn die Beschwerde nicht erfolgreich war, einen für Sie kostenlosen Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. in Berlin stellen www.schlichtungsstelle-energie.de

Sowohl der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur als auch die Verbraucherzentralen stehen Ihnen bei Problemen zur Seite.

Ausführliche Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.bnetza.de/messeinrichtungen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- Verbraucherservice Energie -

Telefon 030 22480 - 500
Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr
Telefax 030 22480 - 323
E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet www.bundesnetzagentur.de



Bundesnetzagentur

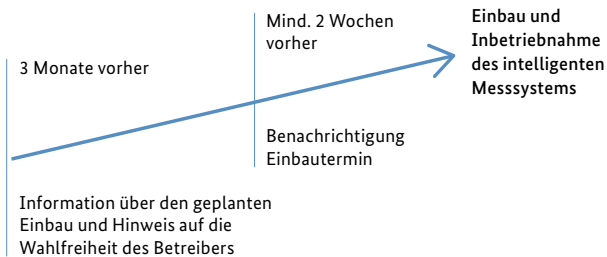
Energie Intelligentes Messsystem



Alle Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh erhalten zukünftig intelligente Messsysteme*. Sie bestehen aus einem digitalen Zähler und einer sicheren und standardisierten Kommunikationseinheit, die in ein Kommunikationsnetz wie das Telekom-munikationsnetz eingebunden ist. Dieses intelligente Messsystem kann aus der Ferne ausgelesen werden oder Daten über den Verbrauch senden, sodass eine manuelle Ablesung des Zählerstands nicht mehr erforderlich ist.

Die Verbrauchswerte werden bis zu 24 Monate gespeichert und der Zähler zeigt die aktuell bezogene Leistung in Kilowatt an. Sie können sich diese Verbrauchsdaten über eine Schnittstelle auf einem digitalen Endgerät ansehen. So ist es einfacher, stromintensive Geräte und Einsparpotenziale zu identifizieren. Wer über seinen Energieverbrauch Bescheid weiß, kann sein Nutzerverhalten anpassen und Kosten nachhaltig senken.

Information und Einbau



Bitte beachten Sie: Der zuständige Messstellenbetreiber hat ein gesetzlich verankertes Zutrittsrecht. Das heißt, Sie müssen ihm freien Zugang zu Ihrem Grundstück und Räumlichkeiten gestatten und dafür sorgen, dass die Messstelle erreichbar ist.

Für bereits eingebaute kommunizierende Messeinrichtungen gilt eine Übergangsregelung. Diese Geräte dürfen weitere 8 Jahre nach dem Einbau genutzt werden und müssen daher in diesem Zeitraum nicht ausgetauscht werden.

Kosten

Die Kosten für das intelligente Messsystem beinhalten Einbau, Betrieb und Wartung sowie die Ablesung und Datenübertragung. Insgesamt dürfen Ihnen für diese Standardleistungen bei einem Jahresverbrauch von 6.000 bis 10.000 kWh maximal 100 € inkl. MwSt. pro Jahr in Rechnung gestellt werden. Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber entscheidet, auch niedrigere Verbrauchsgruppen mit einem intelligenten Messsystem auszustatten, ergeben sich die folgenden Preisobergrenzen:

Verbraucher (Jahresverbrauch in kWh)	Preisobergrenze (pro Jahr)
bis 2.000	23 €
2.000 - 3.000	30 €
3.000 - 4.000	40 €
4.000 - 6.000	60 €

Diese Preisobergrenzen gelten nur für Geräte, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber eingebaut und betrieben werden. Bei der Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers muss diese Preisobergrenze nicht eingehalten werden.

Hinweis zur Berechnung des Jahresstromverbrauchs: Für die Ermittlung der Jahresverbrauchswerte werden die drei letzten erfassten Jahreswerte des Zählpunkts herangezogen und daraus ein Durchschnittswert gebildet.

Sie können den Einbau eines intelligenten Messsystems vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf eigene Kosten gegen ein angemessenes Entgelt verlangen.

Vertrag

Je nach Vertragsgestaltung werden die Kosten für den Messstellenbetrieb entweder wie bisher auf der Stromabrechnung ausgewiesen oder über eine separate Rechnung des Messstellenbetreibers gestellt. Überprüfen Sie daher in jeder Rechnung sorgfältig, ob Ihnen die Kosten für den Zähler und die Ablesung für den gleichen Zeitraum nicht doppelt abgerechnet wurden.

Ihr Stromlieferant muss Sie über die Änderung im Stromvertrag informieren. Zudem haben Sie in der Regel ein Sonderkündigungsrecht. Sollte ein Umbau des Zählerkastens notwendig sein, tragen Sie als Hauseigentümer bzw. Vermieter die anfallenden Kosten.

Zusatzleistungen

Über die Standardleistung hinaus können Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber zusätzliche Leistungen in Auftrag geben. Darunter fallen u.a. Mehrwertdienste (Smart Home Funktionen) außerhalb der Energieversorgung und Steuerung von Erzeugungsanlagen.

Wichtig: Für Zusatzleistungen gelten die Preisobergrenzen nicht.

Datenschutz

Die Daten von Verbrauchern mit einem Jahresverbrauch unter 10.000 kWh werden ausschließlich zur Verbrauchsveranschaulichung im Gerät gespeichert. Grundeinstellung ist hier die jährliche Übermittlung. Nur wenn vom

*Haushalte mit einem niedrigeren Jahresverbrauch werden mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber nichts anderes vorsieht. Die moderne Messeinrichtung wird in einem separaten Flyer vorgestellt.